

## Ausfertigung



### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Steinach vom 29. Dezember 2022 – Kostensatzung –**

Die Gemeinde Steinach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Steinach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommVZ) bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 2001 außer Kraft.

Steinach, den 29. Dezember 2022

  
Christine Hammerschick  
1. Bürgermeisterin





## Kostenverzeichnis der Gemeinde Steinach

### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Stand: 29. Dezember 2022

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>			
<b>000</b>	<b>Anordnungen im Einzelfall</b>	€ 15,00 bis € 600,00	€ 25,00
<b>001</b>	<b>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u. dgl. dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</b>		
	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Kopien und dgl. nicht von der Gemeinde Steinach selbst hergestellt sind	€ 0,75 bis € 5,00	€ 5,00
	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde Steinach selbst hergestellt sind	€ 5,00	€ 5,00
<b>002</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
	1. Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung v. 02.08.2000, AllMBl S. 571)	kostenfrei
	2. Erstellung einer sonstigen Bescheinigung oder Bestätigung	€ 5,00 bis € 75,00	€ 10,00
<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>	€ 5,00 je Akte oder Buch, mindestens € 5,00	€ 5,00
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne		
<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen</b>		
	1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens € 5,00	€ 10,00
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	€ 5,00 bis € 60,00	€ 10,00
<b>005</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	10 % bis 25% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens € 15,00. Ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr € 0,50 je angefangene Seite, mindestens aber € 15,00	€ 10,00
<b>006</b>	<b>Niederschriften</b>	€ 7,50 bis € 75,00 je angefangene Stunde	€ 10,00

1.III.0/1.2 KVz	<p><b>Herstellung und Überlassung von Kopien aus Behördenakten</b></p> <p>1.1.1 Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg</p> <p>1.1.2.1 Bei Überlassung in Papierform oder per Telefax <b>an am Verfahren Beteiligte</b></p> <p>1.1.2.2 Bei Überlassung in Papierform oder per Telefax <b>an nicht am Verfahren Beteiligte</b></p>	<p>€ 5,00 je übermittelte Datei an am Verfahren Beteiligte</p> <p>€ 7,50 je übermittelte Datei an nicht am Verfahren Beteiligte</p> <p>Für bis zu 10 Seiten € 10,00</p> <p>Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten € 10,00 zzgl. € 0,50 für jede weitere Seite</p> <p>Für mehr als 50 Seiten € 27,50 zzgl. € 0,15 je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>Für bis zu 10 Seiten € 10,00</p> <p>Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten € 10,00 zzgl. € 0,50 für jede weitere Seite</p> <p>Für mehr als 50 Seiten € 30,00 zzgl. € 0,15 je 50 Seiten übersteigende Seite</p>	<p>€ 5,00</p> <p>€ 7,50</p> <p>€ 10,00</p> <p>€ 10,00 € 0,50 für jede weitere Seite</p> <p>€ 27,50 € 0,15 für jede weitere Seite</p> <p>€ 10,00</p> <p>€ 10,00 € 0,50 für jede weitere Seite</p> <p>€ 30,00 € 0,15 für jede weitere Seite</p>
2	<p><b>Schreibauslagen</b> werden erhoben, für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-auf besonderen Antrag</li> <li>-unabhängig von Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarifstelle 1 keine Entscheidung für die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist</li> </ul> <p>2.1 bei Bereitstellung auf elektronischem Weg</p> <p>2.2 bei Bereitstellung in Papierform</p>	<p>€ 2,50 je übermittelte Datei</p> <p>Für bis zu 50 Seiten € 0,50 je Seite</p> <p>Für mehr als 50 Seiten € 25,00 zzgl. € 0,15 je 50 Seiten übersteigende Seite</p>	<p>€ 2,50 je übermittelte Datei</p> <p>€ 0,50 je Seite</p> <p>€ 25,00 zzgl. € 0,15 je übersteigende Seite</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Hauptverwaltung</b>			
<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b>	€ 10,00 bis € 2.500,00 soweit nicht kostenfrei	€ 20,00
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)		
	2. Amtshandlung bei der Durchführung von Bürgerbegehren (Art. 18a GO)	kostenfrei	kostenfrei
<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>		
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	€ 12,50 bis € 2.500,00	€ 20,00
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang	€ 50,00 bis € 2.500,00	€ 75,00
	3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 AO	€ 28,60
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens € 10,00	€ 10,00
	4.1 bei Geldansprüchen		
	4.2 sonstige	€ 12,50 bis € 200,00	€ 12,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Finanzverwaltung</b>			
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	€ 5,00 bis € 150,00	€ 10,00
031	Abmahnung rückständiger Beiträge	€ 5,00 bis € 150,00	bis € 50,00: € 5,00 bis € 500,00: € 10,00 bis € 2.500,00: € 25,00 bis € 5.000,00: € 50,00 bis € 10.000,00: € 100,00 ab € 10.000,00: € 150,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>			
<b>11</b>	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>		
110	Erteilung einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung (LStVG, BayIMSchG)	€ 15,00 bis € 1.250,00	€ 30,00
2.IV.4 KVz	Erteilung einer Befreiung nach Art. 5 FTG	€ 15,00 bis € 125,00	€ 25,00
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Ausnahmegewilligung	€ 15,00 bis € 600,00	€ 25,00
2.II.1/1 KVz	Anordnung nach Art 7 Abs. 2 LStVG	€ 15,00 bis € 600,00	€ 50,00
2.II.1/ 4 KVz	Erlaubnis zum Halten von Kampfhunden nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	€ 25,00 bis € 400,00	€ 80,00
2.II.1/6 KVz	Negativbescheinigung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	€ 15 bis € 125,00	€ 30,00
	<b>Feuerbeschau</b>		
120	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 bis € 1.000,00	kostenfrei € 50,00
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe u. sonstige Einrichtungen, für die nach Art. BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	€ 15,00 bis € 1.000,00	€ 25,00
	<b>Gaststättenangelegenheiten</b>		
1.I.6 KVz	Niederschrift bei Aufnahme durch die Gemeinde Steinach	€ 7,50 bis € 75,00 je angefangene Stunde	€ 10,00
5.III.7 KVz	Gestattungen nach § 12 GastG a) kleinere Feste mit gemeinnützigem Hintergrund (z.B. Elternbeirat Schule, KITA) b) Feste im Rahmen der Brauchtumpflege (z.B. Dorffeste, Maibaumaufstellen) c) Feste die mit Sicherheitsauflagen verbunden sind d) mehrtägige Feste (Fahnenweihen, Gründungsfeste)	€ 30,00 bis € 2.000,00	€ 30,00 € 30,00 € 100,00 € 100,00 pro Tag € 25,00 für jeden weiteren Tag
110	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG	€ 25,00 bis € 1.250,00	€ 50,00
110	Einzelfallanordnung nach Art. 19 Abs. 5 LStVG	€ 25,00 bis € 1.250,00	€ 50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Gewerbewesen</b>			
5.III.5/1.1	Auskunft über einen Betrieb	€ 15,00	€ 15,00
5.III.5/1.2 KVz	Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe	€ 15,00 für den ersten zzgl. € 7,50 für jeden weiteren Betrieb	€ 15,00 für den ersten zzgl. € 7,50 für jeden weiteren Betrieb
5.III.5/2 KVz	Bescheinigung über Gewerbeanmeldung	€ 25,00 bis € 100,00	€ 25,00
5.III.5/2 KVz	Bescheinigung über Gewerbeummeldung	€ 25,00 bis € 100,00	€ 25,00
5.III.5/2 KVz	Bescheinigung über Gewerbeabmeldung	€ 25,00 bis € 100,00	€ 25,00
5.III.5/2 KVz	Abmeldung von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO	€ 25,00 bis € 100,00	€ 25,00
1.I.6 KVz	<b>Reisegewerbekarte</b>  Niederschrift bei Antragsaufnahme durch die Gemeinde Steinach	€ 7,50 bis € 75,00 für jede angefangene Stunde	€ 7,50 für jede angefangene Stunde
2.IV.1/1.1 KVz	<b>Lotteriewesen</b>  Erteilung einer Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen mit geringem Gefährdungspotential	€ 1 v.T. der Spieleinsätze mindestens € 30,00	€ 30,00
2.IV.1/1.4 KVz	Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H.		

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Marktwesen</b>			
730	Zuweisungen, Ausnahmegewilligung	€ 10,00 bis € 150,00	€ 50,00
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder einer Ausnahmegewilligung	€ 10,00 bis € 150,00	€ 50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Bau -und Wohnungswesen</b>			
	Bescheid über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Vorausleistungen nach §§ 127 bis 135 BauGB	kostenfrei	kostenfrei
003	Akteneinsicht in Bauakten (eigener Wirkungskreis); Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher 10 Jahre vergangen sind	€ 0,75 je Akte jedoch mindestens € 5,00	€ 5,00
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei
611	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	V € 5,00 bis € 25,00	€ 15,00
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	€ 15,00 bis € 1.000,00	€ 30,00
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	kostenfrei
1.1.6 KVz	Aufnahme eines Bauantrages, Niederschrift	€ 7,50 bis € 75,00 je angefangene Stunde	€ 10,00
002	Genehmigungsfreistellungsverfahren Erklärung der Gemeinde Steinach nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	€ 5 bis € 75,00	€ 30,00
2.1./1.30 KVz	Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Abs. 3 Satz 1, Art. 81 BayBO	5 v.H. des Wertes des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens € 40,00	€ 50,00
2.1./1.30 KVz	Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO	5 v. H. des Wertes des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens € 40,00	€ 50,00
2.1./1.31 KVz	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 63 Abs. 3, Satz 1 BayBO	5 v. H. des Wertes des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens € 40,00	€ 50,00
2.1./1.30 KVz	Abweichung eigener Art nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. BauNVO	5 v. H. des Wertes des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens € 40,00	€ 50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes</b>			
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 u. 22a BayStrWG)	€ 10,00 bis € 150,00	€ 30,00
634	Zustimmung zur Verlegung von privaten Leitungen auf gemeindlichen Grundstücken (Telekommunikation, Glasfaser, Strom, Fernwärme, Fernwärme)	€ 2,00 bis € 5,00 je laufenden Meter	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Straßenverkehr</b>			
201	Prüfung des Antrages auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung, einer ausländischen Fahrerlaubnis	€ 5,10	€ 5,10
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO	€ 10,20 bis € 767,00	bis zu einem Monat € 40,00 bis zu zwei Monaten € 60,00 über zwei Monate € 80,00
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO für gemeinnützige und gemeindliche Vereine	€ 10,20 bis € 767,00	€ 15,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>			
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	€ 10,00 bis € 375,00	€ 25,00
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	€ 10,00 bis € 75,00	€ 20,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Allgemeine Amtshandlungen</b>			
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	€ 10,00 bis € 400,00	€ 50,00
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	€ 10,00 bis € 1.250,00	€ 50,00
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme, bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	€ 10,00 bis € 600,00	€ 50,00
703	Anordnung zur Erfüllung einer Satzungsmäßigen Verpflichtung	€ 10,00 bis € 600,00	€ 50,00

Steinach, den 29. Dezember 2022

*Christine Hammerschick*

Christine Hammerschick

1. Bürgermeisterin

